

Sehr geehrter Herr Dr. Bork,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Preisstatistikgesetzes.

Dem Entwurf kann zugestimmt werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Preisstatistikgesetzes werden insbesondere Vorgaben aus EU-Recht in nationales Recht umgesetzt. Von den neuen Erhebungen sowie sonstigen Ausweitungen, die sich aus der Änderung des Preisstatistikgesetzes ergeben, ist nach den Angaben in der Begründung ganz überwiegend das Statistische Bundesamt betroffen. Den Statistischen Ämtern der Länder sollen durch die Gesetzesänderung nach der Gesetzesbegründung keine Kosten entstehen. Mit Schreiben vom 14.01.2019 hatte allerdings das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass von den Statistischen Ämtern der Länder keine haushaltswirksamen Ausgaben kalkuliert worden seien, weil insbesondere aufgrund der noch offenen Aufgabenverteilung zwischen Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern sowie fehlender Erfahrung mit der Aufbereitung von Scannerdaten aus Sicht der Statistischen Landesämter eine valide Kostenkalkulation nicht möglich ist. Tendenziell ist davon auszugehen, dass für die Verarbeitung von Scannerdaten und die Berechnung darauf aufbauender Indizes entsprechend höher qualifiziertes Personal benötigt wird. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beläuft sich auf rund 722.000 Euro. Des Weiteren entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 1,934 Millionen Euro. Diese Aufwände führt die Gesetzesbegründung auf die nationale Umsetzung von EU-Recht zurück. Mögliche Einsparungen bei der dezentralen Preiserhebung aufgrund der Verwendung von Scannerdaten dürften sich mittelfristig auf den Bereich von fachlich einfachen und somit kostengünstig zu erhebenden Preisen konzentrieren. Einsparungen und Mehraufwand dürften sich in etwa die Waage halten.

Die Diskussion zur zukünftigen Arbeitsaufteilung zwischen den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt im Hinblick auf die Aufbereitung und die Weiterverarbeitung von Scannerdaten befindet sich noch am Anfang und wird in einer neu eingerichteten Projektgruppe Scannerdaten mit Vertretern der Statistischen Landesämtern und des Statistischen Bundesamtes geführt. Nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben auch die Statistischen Ämter der Länder die Möglichkeit, sich an der Aufbereitung von Scannerdaten zu beteiligen. Hierzu ist es jedoch notwendig, entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Die Nutzung von Scannerdaten ist ein wichtiger Baustein, um langfristig die Qualität der Verbraucherpreisstatistik zu sichern.

Änderungsvorschläge:

Die Gesetzesbegründung vermittelt an verschiedenen Stellen den Eindruck, dass für die Arbeiten mit Scannerdaten ausschließlich das Statistische Bundesamt zuständig sei. Richtig ist: Auch die statistischen Landesämter können Arbeiten mit Scannerdaten übernehmen, die Diskussion um die zukünftige Arbeitsaufteilung wird derzeit u.a. in der neu eingerichteten Projektgruppe "Scannerdaten" mit Vertretern der Statistischen Landesämtern und des Statistischen Bundesamtes geführt. Die entsprechenden Formulierungen sollten entsprechend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelos Gogilis
Regierungsdirektor

Wirtschaftspolitische Fragen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Wirtschaftsstatistik
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Tel.: 089/2162-2428
Fax: 089/2162-3428
E-Mail: angelos.gogilis@stmwi.bayern.de